

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Lompscher (LINKE)**

vom 21. März 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. März 2013) und **Antwort**

Erschließung der geplanten Bebauung nördlich des Mauerparks

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie soll die Erschließung des geplanten Baugebietes nördlich des Mauerparks an das öffentliche Straßenland nach der Projektplanung des Investors (Groth-Gruppe) genau erfolgen?

Frage 2: Wie soll die Baustellenerschließung für das geplante Baugebiet erfolgen?

Frage 3: Wie nah wird die erforderliche und geplante Erschließungsstraße an die Wohngebäude des Brunnenviertels heranrücken?

Frage 4: Welche Beeinträchtigungen des Brunnenviertels werden durch die Erschließung des geplanten Baugebiets während der Bauphase und nach der Fertigstellung erwartet?

Frage 5: Welche bauordnungsrechtlichen Belastungen müssen auf Flächen am Rand des Brunnenviertels (Eigentümer degewo) zugelassen werden, damit die Erschließung gesichert werden kann?

Frage 6: Trifft es zu, dass für die Realisierung des geplanten Baugebietes Flächen der degewo benötigt werden und vom Investor angekauft wurden bzw. werden sollen?

Frage 7: Wenn ja, wie groß ist der erforderliche Flächenbedarf und wofür genau werden die Flächen benötigt?

Antwort zu 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7: Die Fragen 1 bis 7 werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt. Die Zuständigkeit für das Verfahren liegt beim Bezirkssamt Mitte von Berlin.

Frage 8: Wie beurteilt der Senat die ggf. erforderliche Bereitstellung von Flächen der degewo für das geplante Baugebiet nördlich des Mauerparks?

Antwort zu 8: Eine Abstimmung zu den benötigten Flächen und den notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für betroffene Wohnungen und die Beeinflussung der künftigen Nutzungsoptionen zwischen degewo und der Groth-Gruppe ist derzeit noch nicht erfolgt. Erst wenn ein Ergebnis vorliegt, kann dies vom Senat beurteilt werden.

Frage 9: Welche Gremien der degewo müssen der Veräußerung von Flächen zustimmen bzw. haben dies bereits getan?

Antwort zu 9: Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Abstimmung über die Größe des zu veräußernden Grundstückes und notwendige Ausgleichsmaßnahmen erfolgt ist, steht der Wert des Geschäfts noch nicht fest. Insofern kann nicht abschließend beantwortet werden, ob es sich um ein zustimmungsbedürftiges Geschäft im Sinne der Satzung der degewo handelt (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als

2 Mio. € bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates).

Gegebenenfalls bedarf das Geschäft unabhängig von der Höhe des Entgelts wegen der Folgewirkungen auf den Bestand der degewo der Erörterung des Aufsichtsrates.

Berlin, den 23. April 2013

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Mai. 2013)